

Abgeschlepptes Fahrzeug - Auskunft erhalten	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Abgeschlepptes Fahrzeug - Auskunft erhalten

Das Abschleppen von falsch geparkten Fahrzeugen wird auch als "Umsetzung" bezeichnet. Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen und dadurch insbesondere Verkehrsgefährdungen oder -behinderungen zu befürchten sind. Eine Umsetzung von Fahrzeugen kann von der Polizei, den Ordnungsämtern und der BVG in eigener Zuständigkeit angeordnet werden. In der Regel wird die Umsetzung durch private Abschleppfirmen durchgeführt.

Wenn Ihr Fahrzeug abgeschleppt wurde, können Sie sich telefonisch bei der Auskunft- und Fahndungsstelle der Polizei Berlin informieren und den neuen Standort seines Fahrzeugs erfragen. Im Besucherservice der Bußgeldstelle können Sie sich zu ihrem Gebührenverfahren informieren.

Verfahrensablauf:

1. Ihr Fahrzeug wurde abgeschleppt
2. Rufen Sie die Auskunft- und Fahndungsstelle unter der Telefonnummer (030) 4664-709800 an.
3. Bei der Auskunft- und Fahndungsstelle erhalten Sie Informationen zu umgesetzten oder sichergestellten Fahrzeugen sowie zum neuen Standort Ihres Fahrzeugs.

Voraussetzungen

- **keine Voraussetzungen erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Identitätsnachweis**
Personalausweis, Reisepass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige
- **Kassenzeichen/Aktenzeichen oder Bescheid**
Für die Bearbeitung wird das Kassen- bzw. Aktenzeichen oder der Bescheid, den Sie von der Bußgeldstelle erhalten haben, benötigt.

Gebühren

- keine: für Informationserteilung
- 225,00 Euro maximal: für Umsetzung von Fahrzeugen bis 3,5 t (z.B. PKW), je Art der Umsetzung
- 565,00 Euro maximal: für Umsetzung von Fahrzeugen über 3,5 t, je Art der Umsetzung

Rechtsgrundlagen

- **Polizeibenutzungsgebührenordnung (PolBenGebO)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PolEBenGebO_BE)
- **Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) § 37a**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=ASOG_BE_!_37a)

Weiterführende Informationen

- **Bußgeldstelle - Kraftfahrzeug-Umsetzung (Polizei Berlin)**
(<https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/bussgeldstelle/kfz-umsetzung/>)
- **Verkehrssicherheit (Polizei Berlin)**
(<https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/verkehrssicherheit/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist die Bußgeldstelle des Landes Berlin.

- Auskunft- und Fahndungsstelle: telefonische Auskunft unter (030) 4664-709800